

Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf Grund der §§ 74a, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg und wird von der Verwaltung, dem Stadtrat und seiner Ausschüsse im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt,
 2. Überwachung der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, die die Belange älterer Menschen tangieren,
 3. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,

5. Stellungnahmen zu Fachplanungen, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie Beschäftigungsförderung, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung bzw. allgemeine Infrastruktur, Sonderwohnformen/Pflegeinfrastruktur,
6. Beratung der Verwaltung zu Fragen der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer bürgernahen Sprache und der seniorenrechtlichen Anwendung neuer Medien.

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben,
2. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, ggf. der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auf Aufforderung durch Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses in der jeweiligen Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates,
3. Mitarbeit im Arbeitskreis für Seniorenfragen und Altenplanung mit zwei Vertreterinnen und Vertretern,
4. Hinzuziehung von sachkundigen Personen zu seinen Sitzungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter das Entschädigungsgesetz der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Seniorensprechstunde.
2. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
3. Aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen und gegen Altersdiskriminierung einsetzen,
4. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen,
5. Öffentlichkeitsarbeit in Form der Teilnahme an Fachveranstaltungen, Medienarbeit, Erstellen von Informationsmaterial,

6. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, bei der die Situation der Seniorinnen und Senioren anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Seniorenbeirates beschrieben wird.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
1. acht ältere Einwohnerinnen und Einwohner sowie weitere
 2. fünf Mitglieder, die durch die fünf größten Stadtratsfraktionen benannt werden.
Nicht stimmberechtigt und mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat eine von der Verwaltung benannte Vertreterin bzw. ein Vertreter an. Diese bzw. dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.
- (2) Rederecht und eine beratende Funktion haben die Beauftragten des Stadtrates im Seniorenbeirat.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. (1) werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.
- (4) Im Seniorenbeirat sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

§ 4

Voraussetzung für eine Bestellung nach Abstimmung im Stadtrat

- (1) Die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Abstimmungstag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Bewerbungskommission, Bestellung per Abstimmung im Stadtrat und Nachrückverfahren

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
 2. maximal vier Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates mindestens jedoch zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern,
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises für Seniorenfragen und Altenplanung, die nicht Mitglieder des Stadtrates oder der Verwaltung sind,
 4. und dem amtierenden Gemeindevahlleiterin bzw. dem amtierende Gemeindevahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.
 - (3) Den Vorsitz der Bewerbungskommission hat die amtierende Gemeindevahlleiterin bzw. der Gemeindevahlleiter der Stadtratswahl.
 - (4) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Bewerbungskommission vorgelegt.
 - (5) Weiterhin wird dieser Aufruf den örtlichen Strukturen der Wohlfahrtsverbände und der Sozialverbände zur Interessenwahrung älterer Menschen zugeleitet, damit diese ältere Mitglieder für eine Bewerbung für den Seniorenbeirat anregen können.
 - (6) Die formelle Prüfung der Bewerbungen nach § 4 obliegt der Bewerbungskommission. Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zu Bestellung vorgeschlagen.
 - (7) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 GO LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.
 - (8) Scheiden mehr als drei bestellte Mitglieder des Seniorenbeirates aus, beschließt die Bewerbungskommission einen Vorschlag für den Stadtrat zur Bestellung eines neuen Mitgliedes bzw. neuer Mitglieder des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode.

§ 6

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

- (2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Ordnungsbestimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Die Wahl erfolgt geheim. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.

§ 8

Einberufung/Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl fünf nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10

Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11

Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates eine Sitzungspauschale von 7,50 €
- (2) Die durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreterin bzw. der Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Absatz 1.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung, tritt die alte Fassung der Satzung des Seniorenbeirates vom 27.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28 vom 16.07.2010) außer Kraft.